

XVI. (Die Seelsorge der Taubstummen.) Die Pflicht des Seelsorgers, das übernatürliche Leben in den ihm anvertrauten Seelen zu bewahren und zu fördern, ist mit vielen und großen Schwierigkeiten verknüpft. Dieselben scheinen unüberwindlich, wenn es sich um solche Pfarrkinder handelt, denen man sich nur sehr schwer verständlich machen kann. Mit der Liebe eines Vaters muß der Priester sich aber gerade jener armen Wesen annehmen, die oft sonst niemand in der Welt haben, der sich ihrer erbarmt und den Weg zum Himmel zeigt. Es ist freilich durch die Errichtung von Taubstummen-Anstalten, wenn auch nicht in hinreichender Weise, für den Unterricht dieser unglücklichen Kinder gesorgt; aber wenn sie diesen Anstalten entwachsen sind, werden sie wohl noch in einem Handwerk unterwiesen, jedoch um ihr religiöses Leben ist kaum noch jemand besorgt. Alle anderen nicht mehr schulpflichtigen Knaben und Mädchen erhalten noch einige Jahre lang jeden Sonntag Religionsunterricht, während die Taubstummen dessen beraubt sind. Und doch wäre es so nothwendig, die Waffen des Glaubens gerade diesen Unglücklichen in die Hand zu geben, die unter den Leidenschaften ebensoviel zu leiden haben wie vollsinnige Menschen und der Verführung eher folgen als andere, da ihnen wegen der mangelhaften Erkenntnis der nöthige Halt fehlt. Daher auch die von Taubstummenlehrern vielfach erhobene Klage, daß manche ihrer Schüler und Schülerinnen bald nach der Entlassung aus der Schule sich ganz verlassen fühlen, das Erlernte zum großen Theil wieder vergessen, nicht mehr ausüben, kaum noch an Ostern die heiligen Sacramente empfangen und vielfach einen ganz sittenlosen Lebenswandel führen. Die Liebe des guten Hirten muß diese unglücklichen Schäfchen seiner Herde auffuchen und sie dem Himmel zuführen. „Doch wie das beginnen“, habe ich schon manchen Pfarrer seufzen hören, „da ich doch mit den Taubstummen mich nicht verständigen kann?“ Diese Frage soll hier kurz beantwortet werden.

In Deutschland besuchen ungefähr Dreiviertel, in Oesterreich die Hälfte aller Taubstummen eigens für sie errichtete Schulen. Der Ortspfarrer soll den Eltern angelegentlichst empfehlen, daß sie ihr taubstummes Kind einer solchen Anstalt anvertrauen, da es auf diese Weise nicht bloß um das zeitliche, sondern auch um das ewige Wohl des Kindes viel besser bestellt ist. Beschäftigen wir uns zunächst mit jenen Kindern, welchen das Glück einer Schulbildung zutheil geworden. Dieselben wurden in der Schule mehrere Jahre lang geübt, so daß alle mehr oder weniger gut sprechen und das Gesprochene vom Mund des Sprechenden ablesen können. In den religiösen Wahrheiten sind sie bei ihrer Entlassung aus der Anstalt, soweit ihre Fähigkeiten es gestatten, unterrichtet; auch haben sie schon mehrmals gebeichtet, vielleicht auch schon die erste heilige Communion empfangen, oder sie sind für diesen wichtigen Act genügend vorbereitet. Kommen die so unterrichteten Kinder nach ihrer Schulzeit in ein Geschäft, eine Werk-

stätte, nehmen sie einen Dienst an oder bleiben sie im Elternhaus, so ist es Sache des Ortspfarrers, diese ihm anvertrauten Seelen zu hüten und zu schützen. Zu diesem Zwecke muß er dafür Sorge tragen, daß das Kind ihn versteht, d. h. die Worte von seinem Munde absehen kann. Soll dies erreicht werden, so muß der Taubstumme sich an die Sprache des Pfarrers gewöhnen. Das wird bei den meisten unterrichteten Taubstummen keine große Mühe verursachen. Bedarf es bei manchen einiger Uebungen, so könnte etwa auf folgende Weise vorgegangen werden.

Der Geistliche stelle sich so vor das Kind, daß das Licht auf seinen Mund fällt, und spreche ihm leichte Sätze vor. Dazu wähle man bekanntes aus. Sollte der Taubstumme trotzdem das Vorgesprochene nicht abzusehen vermögen, so lasse man ihn in einem Buche, etwa in einem Gebetbüchlein für Taubstumme, einen Satz lesen und spreche ihn dann vor. Dabei muß langsam, articuliert, aber natürlich gesprochen werden, ohne den Sprachorganen eine außergewöhnliche Stellung zu geben. Hat das Kind den Satz vom Mund des Sprechenden abgelesen, so soll es ihn nachsprechen. Diese Uebung werde mehrmals, zuerst mit dem nämlichen, dann mit anderen Sätzen angestellt. Werden diese Uebungen, zu denen die Liebe zu den unsterblichen Seelen die Geduld verleihen muß, fortgesetzt, so wird die Beharrlichkeit damit gekrönt werden, daß der Taubstumme die Worte seines Seelsorgers wenigstens einigermaßen versteht. Damit hat der Pfarrer ein Doppeltes erreicht: er kann sich mit dem taubstummen Kind unterhalten und leicht dessen Beicht hören. Sagen wir über beides einige Worte.

Die Taubstummen sind sehr empfänglich für religiöse Ideen, sehr dankbar für jede Belehrung und sehr anhänglich an jeden, der sie gerne hat und freundlich gegen sie ist. Ist ein Pfarrer so weit gekommen, daß er mit seinem taubstummen Pfarrkind reden kann, so soll er es nicht versäumen, öfters mit ihm zu verkehren: beim Vorübergehen an der Werkstätte, in der sein Schützling arbeitet, trete er einen Augenblick ein, um sich nach dem Betragen desselben zu erkundigen und ihm ein freundliches, warnendes oder ermunterndes Wort zu sagen; bei der Begegnung auf der Straße wechsle er einige Worte mit ihm; hie und da, etwa jeden Monat einmal, möge er ihn auch zu sich bestellen, um ihn an die Wahrheiten unseres heiligen Glaubens zu erinnern und zum Guten zu ermahnen. Einige Worte des guten Hirten an sein armes Pfarrkind, die bei solchen Gelegenheiten gesprochen werden, wie: „sei brav!“ „sei schamhaft!“ „bete fleißig!“ werden ebensoviel Erfolg haben und vielleicht noch mehr als eine halbstündige Predigt bei Hörenden. Dann wache der Pfarrer auch darüber, daß Taubstumme nicht in Städten Dienst und Arbeit annehmen, wo ihnen Gefahr droht. Wir haben ja schon gehört, daß diese unglücklichen Menschen weit leichter auf den Weg des Verderbens gebracht werden können, als vollsinnige. Der Pfarrer greife

ein und der Taubstumme wird sich in den meisten Fällen willig von ihm leiten lassen. Es ist uns ein Fall bekannt, in dem ein früher braves Mädchen von den Eltern in eine Stadt gebracht und dort vollständig verdorben wurde. Von seinem früheren Director zur Rede gestellt, kehrte es alsbald in das elterliche Haus zurück und versprach, nie mehr in jene Stadt zu den Verführern gehen zu wollen. Bis auf den heutigen Tag hat es auf die eine Ermahnung hin Wort gehalten. Sorgt der Pfarrer in der angegebenen Weise für die Seele seiner taubstummen Pfarrkinder, so wird er sie sicherer zum Himmel führen, als die hörenden, da jene ihm gehorsamer sein werden, als diese.

Wie sollen nun die Taubstummen beichten? Die Moralisten geben den Beichtvätern den Rath, sich mit Zeichen verständlich zu machen und auch mittels der Zeichensprache die etwa nöthigen Fragen zu stellen. Kann der Beichtvater aber mit dem taubstummen Kind reden, so ist die Beicht für beide Theile mit viel weniger Schwierigkeiten verbunden; es wird dabei am besten in folgender Weise verfahren. Das Sündenbekenntnis soll wegen des eigenthümlichen Sprechens der Taubstummen nicht mündlich gemacht werden; es würde auch zuviel Zeit in Anspruch nehmen. Man lasse daher, wenn auch keine strenge Verpflichtung für den Pönitenten vorliegt, denselben die Sünden aufschreiben und sich den Zettel geben. Sind Fragen zu stellen, so können sie gestellt werden, wie man auch außerhalb der Beicht mit dem Pönitenten sprach. Selbstverständlich kann der Priester aber nicht durch das Gitter des Beichtstuhles reden, sondern er wird am besten die nämliche Stellung einnehmen, welche er auch bei den Sprechübungen einnahm. Eine andere Stellung erschwert sofort das Ablesen. Auch die Ermahnung kann in gleicher Weise ertheilt werden. Dabei unterlasse es der Beichtvater nie, Neue mit solchen Pönitenten zu erwecken; er verlasse sich nie darauf, daß der Pönitent die Neueformel schon aus seinem Gebetbuch, und wäre es auch ein solches für Taubstumme, gebetet habe. Es bedarf wohl kaum noch der Bemerkung, daß man die Beichten der Taubstummen an einem ganz abgeschlossenen Ort, etwa in der Sacristei, hören muß. — Läßt sich der Pfarrer nicht die Mühe verdrießen, sich an den Verkehr und die Verständigung mit den Taubstummen zu gewöhnen, so wird es ihm ohne Zweifel gelingen, auf diese Weise die Beichten derselben zu hören, und da er so über deren Disposition außer Zweifel sein kann, darf er solche Pfarrkinder ebenso oft zu den heiligen Sacramenten zulassen, wie Hörende. Schreiber dieses ist Religionslehrer in einer Taubstummen-Anstalt und läßt seine Schüler und Schülerinnen immer in eben dargestellter Weise beichten. Die Erstcommunikanten legen eine Lebensbeicht ab.

Gewöhnlich werden Taubstumme aus der Anstalt, welche sie besucht, ein Religionshandbuch und auch ein Gebetbüchlein in das Elternhaus mitbringen; andernfalls sollte der Pfarrer dafür sorgen,

dass ihnen diese Bücher in die Hände gegeben werden. Sehr zu empfehlen sind: Katholisches Religionsbuch für Taubstumme von W. Hemmes, Director der Taubstummen-Anstalt zu Bensheim (M. 1.20), und Ephpheta, Gebetbüchlein für katholische Taubstumme vom nämlichen Verfasser (M. —.50). Das „Religionsbuch“ trägt die Approbation vieler Bischöfe Deutschlands, Oesterreichs und der Schweiz. Beide Bücher sind im Verlage von F. Ehrhard in Bensheim a. d. B. erschienen.

Ein Hörrohr wird im Verkehr mit Taubstummen nur gute Dienste leisten, wenn der Stumme nicht ganz taub ist und an den Gebrauch desselben gewöhnt wurde; das einfache Sprechen ist viel sicherer. Hierbei sei es uns gestattet, auf eine moderne Erfindung eines französischen Priesters, namens Verrier, aufmerksam zu machen. In der Taubstummen-Anstalt zu Bourg-la-Reine (Seine) hat man während des Schuljahres 1890/91 eingehende Proben mit dem von Verrier erfundenen Hörrohr gemacht; es sollen überraschende Erfolge erzielt worden sein. Alle Kinder, ohne Ausnahme, so erzählt der Rechenschaftsbericht, haben bei Anwendung des Instrumentes gehört; ihre Aussprache änderte sich infolge davon wesentlich und hatte nicht mehr jenen, den Taubstummen eigenen, unangenehmen Ton; nach einigen Monaten hörten viele auch ohne das Instrument und der größte Fortschritt war bei jenen zu verzeichnen, welche eine laut geführte Conversation hören konnten. Würde dieser Erfolg wirklich durch das Instrument Verriers erzielt, so würde der ganze Taubstummen-Unterricht wesentliche Veränderungen erleiden. In der Anstalt, in welcher Schreiber dieses Religionslehrer ist, besitzt man das neue Hörrohr seit einigen Wochen und stellt Uebungen mit demselben an. Ein endgiltiges Urtheil kann noch nicht gefällt werden, aber es ist Thatsache, dass mehrere Kinder, die nie einen Laut gehört hatten, durfte ihnen auch noch so deutlich und laut ins Ohr gesprochen werden, jetzt manche Wörter, die ihnen mit mittlerer Stimme ins Ohr gesprochen werden, gut verstehen und richtig nachsprechen. Sollte das Rohr sich bewähren, so wird es von unberechenbarem Nutzen für unsere Taubstummen sein. Mit der größten Anzahl dieser unglücklichen Menschen wird man dann ohne die seitherigen großen Schwierigkeiten sprechen können. Wir bemerken noch, dass das Instrument Verriers kein metallisches Nebengeräusch hervorbringt und das Gehirn des Taubstummen nicht angreift. Das Instrument kostet 60 Franken und ist zu haben in der Maison des Sourdes-Muettes, 53 Grande-Rue à Bourg-la-Reine (Seine). Es wird auch nicht nur den Schwerhörigen, die beichten wollen, gute Dienste leisten, sondern auch den Hochwürdigen Herren Geistlichen, die nicht mehr gut hören, aber noch im Beichtstuhl thätig sein müssen.

Nach dieser Abschweifung erübrigt uns noch, ein Wort über jene Taubstummen zu sagen, die keine Schulbildung genossen haben. Es ist schon öfters vorgekommen, dass Pfarrer in ihrem neuen

Wirkungskreis erwachsene oder auch schon ältere Taubstumme angetroffen haben, die noch nie die heiligen Sacramente der Buße und des Altars empfangen hatten. Was soll der Geistliche in einem solchen Fall thun? Wenn jene taubstummen Pfarrkinder nicht auch zugleich blödsinnig sind, so soll der Pfarrer sie in den nothwendigsten Wahrheiten unterrichten; das nämliche gilt von taubstummen Kindern, die trotz seiner Bemühungen nicht einer Anstalt übergeben wurden. Er kann sich aber dabei nur der Zeichensprache bedienen, die sich von selbst bei den Taubstummen ausbildet und ein Abbild der individuellen Auffassung eines jeden ist. In den Bereich dieser Geberdensprache gehören alle Zeichen für sinnfällige Erscheinungen, soweit sie dem Taubstummen zur Wahrnehmung gelangen. Von den sinnlichen Erscheinungen muß zu übersinnlichen und übernatürlichen Wahrheiten übergegangen werden. Machen wir es an einem Beispiel klar. Ich zeige dem Taubstummen den Tisch, vor dem er sitzt. Durch Bewegungen, wie sie der Schreiner beim Sägen und Hobeln macht, gebe ich ihm zu verstehen, daß der Tisch vom Schreiner gemacht ist. Auf gleiche Weise erkläre ich ihm, daß das Haus vom Maurer gebaut, das Schloß vom Schlosser verfertigt ist u. s. w. Dann zeige ich ihm eine Pflanze und mache ihm begreiflich, daß dieselbe weder vom Schreiner, noch vom Schlosser, noch vom Maurer gemacht ist, sondern von einem, der im Himmel ist. Werden die Erklärungen fortgesetzt, so gelangt der Taubstumme zur Erkenntnis der Existenz Gottes, der die ganze Welt erschaffen hat. Ueber die Gerechtigkeit Gottes wird man ihn durch Hinweis auf die menschliche Gerechtigkeit unterweisen können. Die Menschwerdung und das Leiden Jesu Christi wird man dem Taubstummen am besten durch entsprechende Bilder veranschaulichen. Am schwersten wird es sein, den armen Schüler über das Geheimnis der allerheiligsten Dreifaltigkeit zu unterrichten. Da er in der Kirche oft sieht, wie andere die heiligen Sacramente der Buße und des Altars empfangen, so wird er schon einen confusen Begriff der Beicht und der heiligen Communion haben. Hat der Pfarrer ihn soviel als möglich auch darüber aufgeklärt, so kann er ihn ohne Bedenken zu den heiligen Sacramenten zulassen. In der heiligen Beicht braucht er sich nicht um die Vollständigkeit der Anklage abzumühen; sein Hauptaugenmerk richte er vielmehr auf die Erweckung einer guten Reue. Ob der Pönitent absolute oder sub conditione zu absolvieren ist, hängt von dem Urtheil des Beichtvaters über die Erkenntnis und Disposition desselben ab.

Wird das religiöse Leben der Taubstummen, besonders jener, die in einer Anstalt erzogen wurden, auf die angegebene Weise gepflegt, so werden dieselben brav und sittsam bleiben und der Pfarrer wird nicht, wie es leider zu oft der Fall ist, darüber zu klagen haben, daß taubstumme Mädchen von Verführern mißbraucht werden und ein sittenloses Leben führen.

Bensheim an der Bergstraße. Rector Dr. Ph. Suppert.